

RS Vwgh 1987/2/9 86/10/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Um Feststellungen in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides in den Berufungsbescheid zu übernehmen, bedarf es - auch bei einem den erstinstanzlichen Spruch bestätigenden Bescheid - einer Aussage des Inhaltes, dass und inwieweit die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides übernommen wird.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel AllgemeinBegründung BegründungsmangelVerweisung auf die Entscheidungsgründe der ersten Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986100043.X04

Im RIS seit

04.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>